

Allgemeine Auftragsbedingungen

Stand: 8. Oktober 2008

1. Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der masterline GmbH (nachfolgend „masterline“ genannt) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Abweichende Individualvereinbarungen zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann.

(3) Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Auftragsbedingungen der masterline an.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Erfolg.

(2) Die masterline ist berechtigt, sich zur Durchführung eines Auftrages ganz oder teilweise sachverständiger Dritter zu bedienen.

(3) Die masterline berücksichtigt bei dem übernommenen Auftrag die zum Zeitpunkt der Ausführung des Auftrages geltenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Erledigung des Auftrages, so ist die masterline nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt entsprechend bei einer Erledigung eines Teils der in Auftrag gegebenen Leistungen.

(5) Besteht der Auftrag der masterline auch oder ausschließlich darin, den Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten zu vermitteln, so wird der Vertragspartner nach bestem Wissen und Gewissen ausgewählt. Dessen Leistung wird nicht Gegenstand der Vertragspflichten der masterline.

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der masterline auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und der masterline von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der masterline bekannt werden.

(2) Die masterline ist berechtigt, bei Ausführung des Auftrages die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen als richtig und vollständig zu Grunde zu legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur dann zu den Vertragsleistungen, wenn dies ausdrücklich schriftlich

vereinbart ist oder die Prüfungspflicht sich aus dem Wesen des Auftrages ergibt.

4. Urheberrechte

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der masterline erbrachten Leistungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Weitergabe der Ausarbeitungen der masterline an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der masterline, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung der Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Einer Zustimmung bedarf es nicht, soweit die Weitergabe an Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder Steuerberater des Auftraggebers, an den Pensions-Sicherungs-Verein, an die Finanzverwaltung oder an sonstige Behörden erfolgt.

(3) Die masterline behält sich die Urheberrechte an den Ausarbeitungen ausdrücklich vor.

5. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch die masterline. Erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist kann der Auftraggeber eine Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen gilt Ziffer 6.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche aus Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer Ausarbeitung von masterline enthalten sind, können jederzeit von masterline auch Dritten gegenüber berichtet werden.

6. Haftung

(1) Die Haftung der masterline ist für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden auf 500.000,00 € pro Schadensfall begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen durch die masterline beruhen.

(2) Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehre-

ren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einem eingesetzten Dritten (Ziffer 2 Abs. 2) begründet sein sollte.

(3) Die masterline hält für Fälle von nicht vorsätzlichen Pflichtverletzungen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Haftung im Einzelfall von 500.000,00 € und im Versicherungsjahr für alle Versicherungsfälle von 1 Mio. € aufrecht. Der Auftraggeber kann mit der masterline vor Auftragserteilung im Einzelfall auf seine Kosten einen Versicherungsschutz mit einer höheren Versicherungssumme vereinbaren.

(4) Die masterline haftet nicht für Leistungen aus einem von ihr vermittelten Vertrag nach Ziffer 2 Abs. 5.

7. Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen wird die masterline alle Tatsachen, die ihr in Erfüllung des Auftrages bekannt werden, streng vertraulich behandeln und darüber Stillschweigen bewahren. Insbesondere wird die masterline Beratungsergebnisse bzw. Gutachten im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze Dritten ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers aushändigen oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Als Dritte gelten auch die unter Ziffer 4 Abs. 2 genannten Personen und Institutionen.

(2) Die masterline ist im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze befugt, die ihr anvertrauten Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder mit der Vertragsausführung beauftragten Dritten (Ziffer 2 Abs. 2) verarbeiten zu lassen und an diese weiterzuleiten.

8. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von masterline angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziffer 3 oder sonstige obliegende Mitwirkung, so ist die masterline zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund des Vertrages berechtigt, nachdem eine zur Abhilfe gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist. Unberührt bleibt der Anspruch der masterline auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die masterline von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

9. Vergütung

(1) Die masterline hat Anspruch auf ein Honorar und auf Erstattung ihrer Auslagen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus der bei Auftragserteilung getroffenen Vereinbarung.

(2) Die Vergütung wird mit Rechnungserteilung ohne Skontoabzug sofort fällig. Die masterline kann angemessene Vorschüsse auf die

Vergütung und den Auslagenersatz verlangen und die Erbringung ihrer Leistungen von der vollständigen Zahlung abhängig machen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der masterline auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Die masterline bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen oder von ihr selbst gefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die masterline auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der masterline und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die masterline kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten und diese maschinell verarbeiten.

11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Firmensitz der masterline.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und in dieser Eigenschaft den Auftrag erteilt hat, München.

12. Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen rechtsunwirksam sein sollten, wird davon die Gültigkeit der Auftragsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von beiden Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

masterline GmbH

Rentenberater für den Bereich
Betriebliche Altersversorgung

Anschrift Fuchsbauerweg 10 | 94036 Passau

Telefon (0851) 96 62 70 70 | **Telefax** (0851) 96 62 70 79

E-Mail info@masterline.de | **Internet** www.masterline.de

Handelsregister Amtsgericht Passau | HRB 7653

Geschäftsführung Gabriele Kirchberger | Claus-Peter Jacobi

Rechtsberatungserlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG

Registrierungsbehörde Landgericht Passau | 371 E-PA-22

Ausübungsberechtigter Claus-Peter Jacobi